

Merkblatt: Neue Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung

Allgemeines zu Gesetzen und Verordnung:

- Regelungen ergeben sich aus:
 - Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Innenministerium)
 - Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
- Meisten Regelungen treten in Kraft zum 1. März 2024
- Ausnahme: Regelungen zu Fachkräftetiteln, sowie Blaue Karte EU (seit 18. November 2023) und neue Chancenkarte (ab 01. Juni 2024)

Fachkräftesäulenmodell

Im neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschreibt die Bundesregierung ein neues 3-Säulen-Modell der Fachkräfteeinwanderung. Im Folgenden soll erläutert werden, welche einzelnen Regelungen sich hinter den drei Säulen verbergen.

1. Fachkräftesäule

- Voraussetzung Internationale Fachkraft:
 - In Deutschland Qualifikation (Studium oder Ausbildung) absolviert,
 - im Ausland Hochschulstudium absolviert, das in Deutschland anerkannt ist
 - oder Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, die im Berufsanerkennungsverfahren Bescheid über voll Gleichwertigkeit mit deutschem Abschluss erhalten hat.
- Neuerungen:
 - Anerkannte Fachkräfte dürfen zukünftig in allen qualifizierten Berufen arbeiten
 - Bestimmungen „Blaue Karte EU“ wurden angepasst: Ausweitung Geltungsbereich, Mindestgehaltgrenze herabgesetzt, Mobilität innerhalb der EU erleichtert
 - Vorrangprüfung fällt auch für Personen, die eine Ausbildung in Deutschland absolvieren möchten und bereits einen Ausbildungsvertrag haben, weg

2. Erfahrungssäule

Personen dürfen **künftig auch ohne förmliches Anerkennungsverfahren** als Fachkraft arbeiten.

→ Voraussetzungen:

- im Herkunftsland staatliche anerkannte mindestens zweijährige Berufsqualifikation oder ein Hochschulabschluss und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- Tätigkeit in zumindest verwandtem Beruf
- Vorliegendes Arbeitsangebot

Darüber hinaus neues Verfahren der **Anerkennungspartnerschaft**

→ Anerkennungsverfahren kann in Deutschland stattfinden, wenn dieses unverzüglich nach Einreise gestartet wird. Währenddessen kann der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausüben.

3. Potentialsäule

- Maßgeblich für die Potentialsäule ist die neue [Chancenkarte](#) (ab 01. Juni 2024). Hierbei handelt es sich um einen Suchtitel.
- Suchtitel: Personen können ohne Arbeitsplatzangebot zur Suche von Arbeit, Ausbildung oder Qualifizierung im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens für maximal 12 Monate einreisen.
- Voraussetzungen:
 - Gesicherter Lebensunterhalt
 - Im Herkunftsland anerkannter mindestens zweijährige Berufsqualifikation oder Hochschulabschluss
 - Deutschkenntnisse (A1) oder Englischkenntnisse (B2)
 - Zusätzlich: Volle Anerkennung des Berufs- oder Hochschulabschlusses oder mindestens 6 Punkte gemäß der [Chancenkarte](#)

Weitere Regelungen

Möglichkeiten für Personen ohne Nachweis einer Qualifikation

- Westbalkan Regelung: Personen aus den sechs Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) dürfen auch weiterhin ohne Nachweis einer Qualifikation in Deutschland arbeiten -> Regelung wurde entfristet und das Kontingent auf 50.000 Personen im Jahr verdoppelt
- Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung: Die Bundesagentur für Arbeit kann bestimmte Kontingente für Branchen/ Berufsgruppen festlegen, in denen Personen unabhängig ihrer Qualifikation unter bestimmten Voraussetzungen befristet beschäftigt werden können

Änderung im Zusammenhang mit der Asylmigration

- Spurwechsel für Asylbewerber: Wechsel aus Asylverfahren (Asylantrag muss zurückgezogen werden) zu Aufenthaltstitel zur qualifizierten Beschäftigung, wenn Arbeitsplatzangebot vorliegt

Zudem kann eine Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen umgewandelt werden.

Weiterführende Informationen:

- Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland:
 - <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fachkraeftestrategie-2133284>
 - <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/fachkraefteeinwanderungsgesetz-2182168>
- Chancenkarte: <https://chancenkarte.com/de/>
- Informationen für Fachkräfte aus dem Ausland:
 - <https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-uns/make-it-in-germany>
- Bundesregierung für Bildung und Forschung:
 - <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/aktuelles-neues-fachkraefteeinwanderungsgesetz.php>
- Haufe: https://www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/zuwanderung-auslaendische-fachkraefte-beschaeftigen_76_472860.html